

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE SCHWIMMBÄDER

DER STADT AACHEN

Die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Aachen, im Folgenden „Bäder“ genannt, wird aufgrund städtischer Anstaltsgewalt geregelt.

Durch die Inanspruchnahme der Bäder erkennt der Badegast diese Benutzungsordnung an.

Die Benutzungsordnung soll den Betrieb in den Bädern so regeln, dass alle Benutzer die größtmögliche Freude an ihrem Badbesuch haben. Erlaubt ist, was Spaß macht, solange die Sicherheit und die Belange der übrigen Gäste nicht beeinträchtigt werden.

I. Zugang zum Bad

1. Die **Öffnungszeiten** für den öffentlichen Badebetrieb werden durch Aushang in den Bädern bekannt gegeben. In besonderen Fällen können die Öffnungszeiten geändert werden. Für das Freibad Hangeweiher werden die Öffnungszeiten entsprechend der Jahreszeit, den örtlichen und besonderen Verhältnissen festgesetzt und durch Aushang im Bad bekannt gegeben. In besonderen Fällen können die Öffnungszeiten verändert werden.
2. Hinsichtlich aller **Entgelte** im Zusammenhang mit der Nutzung der Bäder gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten und Schwimmbäder der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die **Kasse** wird mit Beginn der Badezeit geöffnet und 45 Minuten (im Freibad 1 Stunde) vor Ablauf der Badezeit geschlossen.
4. Der **Zutritt** zu den Bädern ist nicht gestattet
 - a) Kindern unter 6 Jahren, es sei denn, dass sie in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson sind,
 - b) Personen, die an Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden haben, oder bei denen mit einem krankheitsbedingten plötzlichen Bewusstseinsverlust gerechnet werden muss,
 - c) Personen, deren Bewusstseinszustand durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel beeinträchtigt ist.

5. Eine gewerbliche oder badunübliche Nutzung der Bäder ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fachbereichs Sport zulässig.

II. Nutzung des Bades

1. Den Anordnungen des Personals ist in jedem Falle Folge zu leisten.
2. Die Bäder dienen der Allgemeinheit. Jeder Badegast muss sich so verhalten, dass die anderen Badegäste in ihren Belangen nicht beeinträchtigt werden.
3. Deshalb sind nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von
 - splitternden Gegenständen, vor allem Glas
 - Musikinstrumenten sowie Musikgeräten aller Art
 - Tieren
 - b) Rauchen
 - c) das Betreten der **Barfußgänge** mit Straßenschuhen
 - d) das Baden ohne **Badekleidung** außer bei Sonderregelungen
4. **Fotografieren oder Filmen** ist gestattet, wenn andere Badegäste sich dadurch nicht belästigt fühlen.
5. **Nichtschwimmer** dürfen nur die für sie vorgesehenen Schwimmbecken benutzen.
6. Das **Springen** erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Springer muss sich vor dem Sprung davon überzeugen, dass die Wasserfläche unter der Sprunganlage frei ist.
7. Die Nutzung von **Spiel- oder Sportgeräten** ist mit dem aufsichtführenden Personal abzustimmen.
8. Die Nutzung der städtischen Schwimmbäder zur Durchführung von gewerblichen Kursen ist untersagt.
9. **Besucher**, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder sich den Anweisungen des Personals widersetzen, können von der Benutzung des betreffenden Bades oder aller Bäder der Stadt Aachen zeitweise oder dauerhaft **ausgeschlossen werden**.
10. Zur Durchsetzung von Hausverboten ist die zuständige Aufsichtskraft bei schwerwiegenden Verstößen berechtigt, von dem oder der Betroffenen **ein Foto** anzufertigen. Das Foto wird als Identifizierungshilfe an der jeweiligen Badekasse, bei einem umfassenden Hausverbot an allen Badekassen hinterlegt.

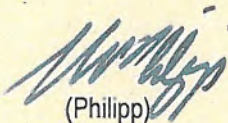
III. Haftung

1. Jedem Besucher ist Gelegenheit gegeben, Wertgegenstände in einem Schließfach an der Kontrolle unentgeltlich aufbewahren zu lassen. Nur für die dort abgegebenen Wertgegenstände übernimmt die Stadt Aachen die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Stadt Aachen oder eines Erfüllungsgehilfen der Stadt Aachen beruhen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden - gleich aus welchem Grunde - beschränkt sich die Haftung auf die Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Hallenbäder der Stadt Aachen vom 21. August 2007 ihre Gültigkeit.

Aachen, den 27. August 2012


(Philipp)